

VPP 



Berufsverband Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

Die elektronische Patientenakte ePA

Informationen für gesetzlich
versicherte Patient*innen



INHALT

Zusammenfassung	3
Was ist die elektronische Patientenakte?	5
Welche Daten kommen in die ePA?	6
Wer darf auf meine Daten zugreifen?	8
Wie kann ich widersprechen?	10
Besonderheiten bei hochsensiblen Daten	11
Übersicht: Welche Widersprüche können Sie wo umsetzen?	12
Was passiert weiter mit meinen Daten? (Sekundärdatennutzung durch Forschung)	13
Wie sicher ist die ePA vor illegalen Datenabgriffen?	14
Unsere Empfehlung	15

ZUSAMMENFASSUNG

- Gesundheitsdaten werden umfassend und automatisch in der elektronischen Patientenakte ePA gespeichert.
- Psychiatrische/psychotherapeutische Gesundheitsdaten beinhalten hochsensible persönliche Informationen.
- Hochsensible Gesundheitsdaten in der ePA können durch Löschung oder aktives Widersprechen geschützt werden.
- Der Anlage der ePA kann jederzeit widersprochen werden.





WAS IST DIE ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE?

Die elektronische Patientenakte ePA ist ein cloudgestützter Speicherplatz für Ihre Gesundheitsdaten. Sie selbst, Praxen, Krankenhäuser oder Apotheken können Ihre Daten einsehen und nutzen – zukünftig auch z. B. Physiotherapiepraxen oder Betriebsärzt*innen (letztere nur mit Ihrer Zustimmung). Alle Daten Ihrer ePA werden pseudonymisiert für Forschung zugänglich gemacht. Kinder und Jugendliche erhalten ebenfalls eine ePA. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres können Versicherte Widerspruchsrechte (siehe Seite 10–12) selbst ausüben.

Die ePA ersetzt nicht die Behandlungsakte der Krankenhäuser und Praxen; sie enthält duplizierte Daten aus Ihrer Behandlungsakte.

Die individuellen Datensätze der ePA werden dauerhaft auf Servern innerhalb Deutschlands gespeichert.

Versicherte können die ePA über eine App auf einem Endgerät ansteuern. Die ePA wird von der Krankenkasse automatisiert eingerichtet und mit ersten Daten befüllt.



WELCHE DATEN KOMMEN IN DIE ePA?

Befunde (z. B. Laborbefunde oder Röntgenbilder), Medikationspläne, Behandlungsberichte (z. B. Klinikentlassbriefe), eRezeptdaten, geplante Therapie-maßnahmen und Ergebnisse genetischer Untersuchungen (hier nur nach Zustimmung) müssen nach Gesetzesvorgaben von Behandelnden in Ihrer ePA gespeichert werden. Behandelnde haben Sie hierüber immer zu informieren.

Abrechnungs- und Diagnosedaten sowie sogenannte Sozialdaten (Wohnort, Alter, Beruf) werden von Ihrer Krankenkasse in der ePA eingetragen. Auf Ihren Wunsch stellen Behandelnde auch weitere Daten ein, wie z. B. AU-Bescheinigungen oder Daten aus elektronisch vorliegenden Behandlungsakten.





Auch Daten aus rezeptgebundenen DiGA (digitalen Gesundheitsanwendungen) werden zukünftig in Ihrer ePA gespeichert, wenn Sie dem zugestimmt haben.

Patientenverfügungen und z. B. Impfpässe sollen zukünftig auch über die ePA zugänglich sein.

Versicherte können darüber hinaus selbst Dokumente einstellen (z. B. Fitnessdaten) und sollen zukünftig auch digitale Meldungen betreffend unerwünschter Medikamenten-Nebenwirkungen machen können.



WER DARF AUF MEINE DATEN ZUGREIFEN?

Sie selbst können über die ePA-App gespeicherte Daten einsehen und verwalten. Wenn Sie nicht **vorab** widersprochen haben, können alle an Ihrer Behandlung Beteiligten 90 Tage nach Stecken Ihrer Versichertenkarte alle Daten in Ihrer ePA einsehen, herunterladen und in Behandlungsakten speichern (z. B. verschiedenste Fachärzt*innen und deren berufliche Gehilf*innen). Apotheken haben eine 3-tägige Zugriffsberechtigung.

Der voreingestellte Zugriffs-Zeitraum von 90 bzw. 3 Tagen kann von Ihnen individuell verändert werden. Es wird

elektronisch protokolliert und über die App informiert, wer und wann auf Ihre ePA zugegriffen hat.



Grundsätzlich gilt dabei: Ihre ePA-Daten dürfen nur gelesen werden, soweit das für die Anamnese und Behandlung notwendig ist. Fachfremde Behandelnde (ggf. auch deren berufliche Gehilfen) werden psychiatrische/psychotherapeutische Dokumente zur Anamneseerhebung vermutlich lesen und speichern.



© The Yuri Arcurs Collection – Freepik

Wichtig: Prinzipiell haben Krankenkassen keine Einblicksrechte in Ihre ePA.



Aber es gibt Ausnahmen: Nutzen Sie DiGA (Gesundheits-apps) Ihrer Krankenkasse, z. B. eine App gegen Schlafstörungen oder Tinnitus, und haben Sie nicht gesondert widersprochen, hat Ihre Krankenkasse zukünftig die Möglichkeit, die Erkrankung betreffende Daten aus Ihrer ePA für bestimmte Zwecke auszuwerten.



WIE KANN ICH WIDERSPRECHEN?

1. In Ihrer ePA-App: Dokumente, Abrechnungsdaten oder Medikationspläne können Sie nach einem „Ganz- oder Garnicht-Prinzip“ verbergen. Verborgene Daten sind dann nur noch für Sie selbst sichtbar.

Sie können Dokumente auch löschen. Auch einer Freigabe für Forschungszwecke können Sie in der ePA-App widersprechen. Geplant ist hier zukünftig eine differenziertere Freigabemöglichkeit für bestimmte Forschungsbereiche.

Hinweis: Sollen bestimmte Daten für bestimmte Behandelnde (z. B. psychiatrische Praxis) sichtbar werden, müssen Sie diese Daten (z. B. für den jeweiligen Arzttermin) freischalten und danach wieder verbergen. Über die Zeit der Freischaltung sind Ihre Daten „offen“ für alle Zugriffsberechtigten. Bedenken Sie bei späterem Verbergen/Löschung von Daten, dass diese von Behandelnden bereits heruntergeladen und dauerhaft gespeichert sein können.



2. In sogenannten Ombudsstellen der Krankenkassen:

Dort kann geregelt werden, dass die ePA prinzipiell nicht angelegt/gelöscht wird, dass Abrechnungsdaten mit Diagnosen nicht eingestellt werden oder dass z. B. bestimmte Praxen oder Krankenhäuser generell keinen Zugriff erhalten.

3. In Praxen/Krankenhäusern: Dort können Sie Ihren Behandelnden mündlich direkt mitteilen, wenn Sie eine Speicherung von (bestimmten) Daten nicht wünschen.

BESONDERHEITEN BEI HOCHSENSIBLEN DATEN



Daten zu psychischen Erkrankungen, sexuell übertragbaren Infektionen oder Schwangerschaftsabbruch gelten als besonders sensibel. Deshalb müssen Behandelnde Sie vor einer Speicherung hier gesondert auf Ihre Widerspruchsmöglichkeiten hinweisen. Dies kann jedoch in schriftlichen Aufnahmeformularen, z. B. bei einer Krankenhausbehandlung, schnell untergehen. Sprechen Sie Ihre Behandler*innen bitte an, wenn Sie einer Speicherung widersprechen möchten.



ÜBERSICHT: WELCHE WIDERSPRÜCHE KÖNNEN SIE WO UMSETZEN?

Folgende Widersprüche sind möglich	Ort des Widerspruches
gegen Bereitstellung der kompletten ePA	Ombudsstelle/Krankenkasse und ePA-App
gegen Zugriff von bestimmten Einrichtungen auf die ePA generell	Ombudsstelle/Krankenkasse und ePA-App
gegen Speicherung von Daten (z. B. Klinik-Entlassbrief)	Praxis/Krankenhaus (z. B. mündlich)
gegen Zugriff auf Abrechnungsdaten/Medikationsplan	Ombudsstelle/Krankenkasse und ePA-App
gegen Forschungsverwendung der Daten	Ombudsstelle/Krankenkasse und ePA-App
durch Löschen/Verbergen von Daten	ePA-App
durch Einschränkung der Dauer der Zugriffsberechtigung	ePA-App
zukünftig: gegen Auswertungen spezieller ePA-Daten durch Krankenkassen (im Falle der Nutzung einer Krankenkassen-DiGA)	Ombudsstelle/Krankenkasse

WAS PASSIERT WEITER MIT MEINEN DATEN? (SEKUNDÄRDATENNUTZUNG DURCH FORSCHUNG)

Liegt kein Widerspruch von Ihnen vor, werden alle Daten in der ePA automatisch und pseudonymisiert an das nationale Forschungsdatenzentrum FDZ Gesundheit weitergeleitet.

Die Daten werden dort für Forschungsprojekte, die auf Gemeinwohlorientierung hin geprüft wurden, kostenlos freigegeben (geplant ab Juli 2025).

Achtung: Zukünftig ist europarechtlich geplant, pseudonymisierte oder anonymisierte Daten aus Ihrer elektronischen Patientenakte für Forschung in Europa freizugeben. Geplant werden hier (ebenfalls kostenlose) Datenfreigaben ohne Prüfung einer Gemeinwohlorientierung des jeweiligen Forschungsvorhabens.





WIE SICHER IST DIE EPA VOR ILLEGALEN DATENABGRIFFEN?

Eine 100-prozentige Sicherheit bietet kein EDV-System. Im Oktober 2024 wurde eine von der Betreibergesellschaft gematik in Auftrag gegebene Sicherheitsanalyse des Fraunhofer Institutes veröffentlicht. Demzufolge wird die Systemarchitektur der ePA als angemessen bewertet. Allerdings seien noch weitere technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Die ePA ist ein personenbezogenes „Sammelbecken“ für sensible Gesundheitsdaten, das sich mit zunehmender

Lebenslänge füllt. Automatische Löschungen, z. B. nach 10 Jahren, sind nicht vorgesehen.



Fazit: Die ePA bringt zwar viele Anwendungsvorteile und liefert Daten für Forschung. Restrisiken betreffend illegaler Datenabgriffe und deren gravierenden persönlichen Folgen bleiben jedoch. In Punkto Datenschutz stellt Datensparsamkeit immer noch den besten Schutz dar.

UNSERE EMPFEHLUNG

Gestalten Sie **vor** einem Arzt- oder Apothekenbesuch aktiv, wer und wie lange Zugriff auf Ihre Daten haben soll, welche Daten Sie verbergen oder löschen wollen und ob Sie Ihre Gesundheitsdaten für Forschung freigeben wollen.

Betreffend der Datenfreigabe für Forschungszwecke erscheint es aufgrund der o. g. europäischen Bestrebungen ratsam, sich zu informieren und differenziert Widersprüche in Ihrer App zu setzen.



Wichtig

Berücksichtigen Sie, dass in Briefen und Befunden aus psychiatrischen und psychosomatischen Behandlungen umfassende und sehr persönliche Daten stehen, dass diese nach gesetzlichen Vorgaben in Ihrer ePA gespeichert werden müssen und dass Abrechnungsdaten und Medikationspläne Hinweise auf Diagnosen enthalten.

WEITERE INFORMATIONEN



Verbraucherzentrale

Verbraucherzentrale

Elektronische Patientenakte (ePA): Digitale Gesundheitsakte für alle kommt (www.verbraucherzentrale.de)

Der **Berufsverband BDP** und seine **Fachsektion VPP** setzen sich für den Schutz sensibler Gesundheitsdaten ein – sowie für eine wissenschaftliche und am Gemeinwohl orientierte Forschungsverwendung Ihrer Daten.



Homepage BDP e. V.

Alle Informationen in dieser Broschüre wurden mit Sorgfalt erarbeitet; eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit kann aber nicht übernommen werden.

aktualisierte Auflage, November 2024

Herausgeber:

Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP) im

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e. V.

Bundesgeschäftsstelle:

Am Kölnischen Park 2, 10179 Berlin

Telefon +49 30 209166-600

Telefax +49 30 209166-680

E-Mail info@bdp-verband.de

Internet www.bdp-verband.de

